



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Entgeltordnung

für die Benutzung der Auerbachhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 25. März 2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Auerbachhalle beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten der Auerbachhalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 **Schuldner**

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Benutzungsentgelte**

Die Benutzungsentgelte werden wie folgt eingeteilt:

- Veranstaltungsentgelt (§ 4),
- Auf- bzw. Abbauentgelt (§ 5),
- Entgelte für zusätzliche Leistungen (§ 6),
- Auswärtigenzuschlag (§ 7),
- Ausfallentgelt (§ 8).

Diese Entgelte werden nebeneinander erhoben.

§ 4

Veranstaltungsentgelt

- (1) Das Veranstaltungsentgelt wird nach der Veranstaltungsdauer berechnet und beträgt für

	Bis zu 12 Stunden, inkl. Auf- und Abbau und ggf. Anwesenheit Hausmeister	12 – 24 Stunden inkl. Auf- und Abbau und ggf. Anwesenheit Hausmeister
Schrödersaal inkl. Foyer,	388,24 €	697,48 €
Bühne	65,55 €	119,33 €
Empore	65,55 €	119,33 €
Gerundzimmer	111,76 €	203,36 €
Foyer	111,76 €	203,36 €
Küche	111,76 €	203,36 €
Getränketheke	65,55 €	119,33 €

- (2) Für die Berechnung der Veranstaltungsdauer sind der Beginn der Veranstaltung (Saalöffnung) und das Ende der Veranstaltung (Saalschließung) für sämtliche belegte Räumlichkeiten aus Absatz 1 die maßgeblichen Zeitpunkte.

§ 5

Entgelte für zusätzliche Leistungen

Die Entgelte für zusätzliche Leistungen betragen:

1. Für die Nachreinigung je angefangene Stunde: nach Aufwand
jedoch mind. 33,62 €
2. Für die Benutzung des Flügels: nach Aufwand
jedoch mind. 84,04 €

3. Für die Benutzung der besonderen Akustik- und Beleuchtungseinrichtungen: 42,02 €
Inkl. Mikrofonanlage
4. Für die Benutzung der beweglichen Bühnenelemente pro Stück: 8,40 €
5. *Bleibt unverändert*
6. Für die Hausmeisterentschädigung bei Veranstaltungen
zusätzlich zu den Entgelten aus § 4 ab 1.00 Uhr,
je angefangene Stunde: nach Aufwand,
jedoch mind. 84,04 €
7. Für die Benutzung der Stehtische pro Stück: 4,20 €

§ 6

Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50 % auf die sich aus den §§ 4 bis 6 ergebende Entgeltsumme.

§ 7

Ausfallentgelt

- (1) Wird eine vom Veranstalter verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so wird ein Ausfallentgelt in Höhe von 50 % des sich aus § 4 ergebenden Entgelts für die angemeldete Veranstaltungsdauer in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 50 % des Entgelts, die für eine 5 Stunden dauernde Veranstaltung entstehen würde.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Entgeltschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt Urbach einging oder die zugesagten Räume noch an andere Veranstalter zu diesem Termin weitergegeben werden konnten.

§ 8

Übungsbetrieb

Der Übungsbetrieb der örtlichen eingetragenen Vereine, örtlichen Kirchen, Schulen und Kindergärten wird als Sachleistung der Gemeinde zur Vereinsförderung oder Förderung der begünstigten Institution in Höhe der Entgelte aus § 4 verrechnet.

§ 9

Sonstige Entgeltregelungen

- (1) Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und örtlichen Kirchen werden bei einer Veranstaltung im Jahr, beim Sportclub Urbach bei zwei Veranstaltungen im Jahr, nur 50 % der sich aus den §§ 4 bis 6 ergebenden Entgeltsumme berechnet.

Das Auf- und Abbauentgelt nach § 5 entfällt, soweit der Auf- und Abbau am Tag der Veranstaltung selbst erfolgt und insgesamt (Auf- und Abbauzeit zusammen) 6 Stunden nicht übersteigt.

- (2) Die Bürgermeisterin kann die Entgelte nach den §§ 4 bis 6 im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung und werden mit Beginn der Veranstaltung fällig.
- (2) Ausfallentgelte nach § 8 werden an dem Tag fällig, an dem die ausgefallene Veranstaltung begonnen hätte.
- (3) Die Entgelte werden durch eine Rechnung vom Veranstalter angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Die Benutzung der Auerbachhalle und ihrer Einrichtungen kann von der Leistung einer Kautions bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsentgelte abhängig gemacht werden.

§ 11

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebührenordnung für die Benutzung der Auerbachhalle vom 29. November 2022 mit allen Änderungen außer Kraft.

Urbach, 26. März 2025

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin